

## Die Regulierung des Ledermarktes.

Belanntlich wurde vom Kriegsminister die Beschlagnahme aller Häute von Großvieh verfügt. Aus der Veröffentlichung dieser Verfügung im „Reichsanzeiger“ ergeben sich noch ganz interessante Einzelheiten über die Organisation der Verwendung und Verteilung der Häute, die wir noch nachtragen.

Um die Verwendung zu regeln, hat das Kriegsministerium die Kriegsleder-Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin W 8, Behrenstraße 46 gegründet, über die wir bereits ausführlich berichteten. Der Kriegsleder-A.-G. angegliedert ist eine Verteilungskommission, die nach einem von Zeit zu Zeit neu aufzustellenden und jedesmal vom Kriegsministerium zu genehmigenden Verteilungsschlüssel die Häute allen Gerbereien Deutschlands, welche zu Kriegslieferungen verpflichtet worden sind oder noch verpflichtet werden, zuzuwenden hat. Die Häuteverwertungsverbände und die ihnen angeschlossenen Vereinigungen haben sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet, die Häute zu festen Preisen und Bedingungen der Kriegsleder-A.-G. durch Vermittlung einer vom Kriegsministerium gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft, der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H., zuzuführen. In ähnlicher Weise sind bisher mehrere Großhändler, deren Namen noch in den Fachzeitungen bekanntgegeben werden, vom Kriegsministerium verpflichtet worden.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind daher bis auf weiteres ausschließlich folgende Lieferungen: a) die Lieferungen vom Schlächter bis in die Versteigerungslager der Häuteverwertungsgemeinschaften oder Innungen in derselben Weise wie bisher, b) die Lieferungen vom Schlächter an Kleinhändler (Sammler), soweit der Schlächter denselben Personen oder Firmen vor dem 1. August 1914 auch schon derartige Häute geliefert hat, c) die Lieferungen von dem Kleinhändler (Sammler) an die zugelassenen Großhändler, d) die durch Vermittlung der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. und der zugelassenen Großhändler erfolgenden Lieferungen an die Kriegsleder-A.-G., e) die Lieferungen von der Kriegsleder-A.-G. an die Gerbereien. Jede andere Art Lieferungen sowie überhaupt jede andere Art von Veräußerung ist verboten.

Das von der Beschlagnahme betroffene inländische Gefälle ist in der bisherigen Weise sorgfältig abzuschlachten; das Gewicht der Haut ist sogleich nach dem Erkalten festzustellen und in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer Blechmarke oder durch Stempeldruck) richtig zu vermerken, außerdem ist die Haut unverzüglich sorgfältig zu salzen. Borräte inländischen Gefalles, die nicht bei Häuteverwertungsgemeinschaften lagern, sind gut zu konservieren und, sofern sie mehr als 100 Häute betragen, sofort der Kriegsleder-A.-G., Berlin W 8, Behrenstraße 46 anzumelden. Vorbrüche können von dort bezogen werden. Borräte ausländischer Gefalles. Besitzer von Borräten ausländischer Häute von Bullen, Ochsen und Kühen haben die Bestände gut konserviert zu erhalten und übersichtlich zu lagern. Sie haben ferner eine genaue Lagerbuchführung einzurichten und die bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, ferner ihre eigenen bei Spediteuren oder öffentlichen Lagerhäusern lagernden Bestände jeweils bis zum 5. jedes Monats nach dem Stande vom 1. desselben Monats der Kriegsleder-A.-G. in übersichtlicher Aufstellung zu melden. (Vorbrüche können von dort bezogen werden.)

Auf einen Umstand, der Berücksichtigung verdient, macht folgende Zuschrift aufmerksam: Es dürfte von Interesse sein, zu erfahren, nach welchen Grundsätzen die Verteilung der beschlagnahmten Häute an die Leder-Fabrikanten erfolgt. Viele, besonders die großen Fabriken dürften selbst noch größere Lager an Rohhäuten haben, während die meisten kleinen Fabriken Mangel daran leiden. Da es nun

den kleinen Fabriken in der jetzigen Zeit besonders schwer fällt, sich selbst und damit auch ihre Arbeiter und Angestellten durchzuhalten, so liegt es im Interesse der Allgemeinheit, daß sie nicht benachteiligt werden. Die Regierung sollte daher von sämtlichen Fabriken die Angabe ihrer Bestände an Rohware verlangen, um so in der Lage zu sein, eine wirklich gerechte Verteilung der beschlagnahmten Ware vorzunehmen. Die gleiche Maßregel, wie sie hier für Häute vorgeschlagen ist, dürfte auch für Wolle angedacht sein.